Bericht aus der Gemeindestube

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 15.05.2020

- 1. Der Gemeinderat hat gem. § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 51/2020, einstimmig beschlossen, den vom Planer Raumgis Kranebitter, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 14.04.2020, GZl. 2678ruv/2019 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 720/1 und Gp. 720/4, beide KG Tristach, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des ggst. Bebauungsplanes gefasst (dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird).
- 2. Eine von Notar Dr. Hans Peter Falkner detailliert vorgetragene und eingehend erörterte privatrechtliche Vereinbarung im Zusammenhang mit der Vertragsraumordnung wurde vom Gemeinderat mehrheitlich zum Beschluss erhoben. Diese Vereinbarung verfolgt primär das Ziel, für ortsansässige Bauinteressenten Baugrundstücke zu sozial verträglichen Preisen verfügbar zu machen.
- 3. Die Transalpine Ölleitung in Österreich GmbH (TAL) leistet für die Einräumung des Rechts zur Kreuzung von Landesstraßen durch die Mineralölfernleitung entsprechende Beiträge an das Land Tirol, welches diese Gelder zinsbringend in Anleihen angelegt hat. Der jährliche Ertrag dieser Geldanlage wird vom Land Tirol auf die einzelnen berührten Gemeinden aufgeteilt, wobei sich die Verteilung nach Leitungslänge und nach der Einwohnerzahl der von der Ölpipeline berührten 23 Tiroler Gemeinden richtet. Nunmehr hat der Landesrechnungshof (LRH) die Auszahlung der TAL-Gelder an die begünstigten Gemeinden empfohlen, da zu erwarten ist, dass die Verzinsung des Kapitales deutlich unter der Inflationsrate liegen wird und somit zu einem realen Wertverlust führt. Dieser Empfehlung des LRH folgend hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Zustimmung zur Auflösung und Auszahlung des die Gemeinde Tristach betreffenden anteiligen Kapitals in Höhe von € 39.109,-- zu erteilen.
- 4. Der Gemeinderat hat mit mehrheitlichem Beschluss eine Verordnung "Pflichten der Hundehalter" erlassen (siehe www.tristach.gv.at → Menü "Bürgerservice" → "Verordnungen" - Abschnitt "Hundehaltung"). Demnach sind außerhalb geschlossener Ortschaft Hunde auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, Spazierwegen, Wanderwegen, Forststraßen und Forstwegen grundsätzlich an der Leine zu führen. Auf den folgenden in der Verordnungsanlage gelb gekennzeichneten Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft gilt weder eine Leinenpflicht noch eine Maulkorbpflicht: a) Verbindungsstraße zwischen den Gemeinden Tristach und Amlach; b) Schotterweg, abzweigend östl. Reggenbachbrücke Richtung Nordosten, dem Wegverlauf unterhalb/südlich des Draudammes folgend bis zur KG-Grenze Lavant und c) Gemeindestraße "Dolomitenstraße", welche vom Perlößling zum Kreithof führt. Gem. § 2 der Verordnung haben Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen. Entsprechende Strafbestimmungen finden sich im § 3 der Verordnung (Strafen bis zu € 500,-- bzw. € 2.000,--). Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 6 a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz zur Information für die Hundehalter: Hunde sind an öffentlichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften, ausgenommen in durch Verordnung der Gemeinde ausgewiesenen Hundefreilaufzonen, an der Leine oder mit Maulkorb zu führen. Hunde sind an öffentlichen Orten, an denen sich üblicherweise größere Menschenansammlungen bilden, jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmitteln, Kinderbetreuungs- und Schuleinrichtungen, Spielanlagen und Einkaufszentren, an der Leine und mit Maulkorb oder in geschlossenen Behältnissen zu führen. Der Maulkorb hat

- den tierschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen und muss so beschaffen sein, dass er vom Hund nicht abgestreift werden kann.
- 5. Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Wasserrettung Lienz für die Anschaffung eines neuen Einsatzfahrzeuges einen einmaligen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 1.000--- zu gewähren.
- 6. Der Ortsstelle Lienz der Österreichischen Bergrettung wurde für das Jahr 2020 eine finanzielle Subvention aus Gemeindemitteln in Höhe von € 1.448,-- mit einstimmigem Beschluss gewährt [1.448 Einwohner (Hauptwohnsitze) zum 15.05.2020 à € 1,--].
- 7. Für die Anschaffung von Elektro-Fahrrädern (E-Bikes) wurde vier Antragstellern/-innen eine Förderung in Höhe von je € 75,-- (gesamt: € 300,--) mit einstimmigem Beschluss gewährt.
- 8. Mit mehrheitlichem Beschluss wurde der der Tiroler Volkspartei für das Jahr 2020 eine Parteiförderung ("Parteischilling") in Höhe von € 118,80 gewährt (330 Stimmen für die Tiroler Volkspartei It. Ergebnis Landtagswahl 2018 à € 0,36).
- 9. Der Gemeinderat hat einstimmig bis auf weiteres die Gewährung einer Leistungszulage für den Gemeindearbeiter Herrn Georg Wendlinger im Betrag von monatlich € 100,-- netto beschlossen. Diese Entschädigung soll eine jährliche Steigerung in jenem prozentuellen Ausmaß erfahren, in dem die Löhne und Gehälter der Gemeindevertragsbediensteten jeweils angehoben werden.
- 10. Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, für den Gemeindewaldaufseher, Herrn Franz Amort ein Altersteilzeitmodell antragsgemäß wie folgt zu gewähren: Zeitraum Altersteilzeit: 01.08.2020 bis 31.07.2021 (12 Mte.); Altersteilzeitmodell: 100 % Arbeitsleistung vom 01.08.2020 bis 31.01.2021, freigestellt vom 01.02.2021 bis 31.07.2021; Pensionsantritt: 01.08.2021; Beschäftigungsausmaß über den Gesamtzeitraum: 50 %; Entlohnung in der Altersteilzeit: 75 %.
- 11. Der Gemeinderat hat einstimmig folgende Reihung für die Vergabe der Stelle eines Gemeindewaldaufsehers für die Waldaufsichtsgebiete der Gemeinden Tristach und Amlach beschlossen: 1. DI (FH) de Jel Sebastian (Fulpmes); 2. Walder Jonas (Sillian) und 3. Tscharnidling Andreas (Lavant). D.h., sollte Herr DI (FH) de Jel absagen, folgt Herr Walder, dann Herr Tscharnidling. Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des jew. gültigen Kollektivvertrages für Waldaufseher.
- 12. Der Rechnungsabschluss 2019 schließt im ordentlichen Haushalt (OH) mit Gesamteinnahmen in der Höhe von € 3.152.697,61 und Gesamtausgaben in der Höhe von € 2.974.667,28 ab. Ein Betrag von € 10.551,59 bildet einen Einnahmenrückstand, es scheinen keine Ausgabenrückstände auf. Das tatsächliche Jahresergebnis (Überschuss) im OH beträgt somit € 188.581,92. Der außerordentliche Haushalt (AOH) 2019 schließt mit Gesamteinnahmen in Höhe von € 1.138.241,16 und Gesamtausgaben in Höhe von 1.263.241,16 ab. Die Einnahmenrückstände betragen € 125.000,00, es scheinen keine Ausgabenrückstände auf. Das Jahresergebnis im AOH lautet somit auf € 0,--. Das Gesamtergebnis-Rechnungs (=SOLL) Abschluss OH und AOH beträgt daher € 188.581,92. Der Kassenbestand per 31.12.2019 belief sich auf € 31.591,19. Der Rechnungsabschluss 2019 wurde gem. § 108 Abs. 2 TGO 2001 vom Gemeinderat wie vom Bürgermeister ausführlich vorgetragen einstimmig genehmigt und zum Beschluss erhoben. Weiters hat der Gemeinderat festgestellt, dass der RA 2019 richtig und gesetzeskonform ist und keinen Grund zu Bedenken gibt. Gem. § 108, Abs. 3 TGO 2001 wurde dem Bürgermeister Ing. Mag. Markus Einhauer als Rechnungsleger sowie dem Kassier Michael Achmüller als Finanzverwalter für den Rechnungsabschluss 2019 mit einstimmigem Beschluss die Entlastung erteilt.

Tristach, 03.06.2020

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister:

(Ing. Mag. Markus Einhauer)